

Informationen zum Gesellschaftsrecht (107)

Pandemiebedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

men in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten. Normalerweise muss bei einer GmbH, GmbH & Co. KG, AG oder anderen Gesellschaftsformen, bei denen keine natürliche Person haftet, bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich, spätestens bis drei Wochen nach

Die aktuelle Corona-Krise stürzt viele Unterneh-

unverzüglich, spätestens bis drei Wochen nach Eintritt der Insolvenzreife ein Insolvenzantrag gestellt werden. Die Dreiwochenfrist soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die Insolvenzreife durch Verhandlungen mit Gläubigern und/oder Geldgebern noch abzuwenden. Unterlässt man die Insolvenzbeantragung, macht man sich strafbar und die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Gesellschaften kommen auch in eine persönliche Haftung, wenn sie nach Eintritt der Insolvenzreife noch Zahlungen für die Gesellschaft tätigen. Gegenwärtig gibt es aufgrund der Vielzahl der betroffenen Unternehmen Probleme innerhalb der Dreiwochenfrist die staatlichen Unterstützungsleistungen zu erhalten, so dass viele trotz eines Anspruchs einen Insolvenzantrag stellen müssten. Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 16.03.2020 angekündigt

unfähig – also zahlungsfähig – war, (1) eine Insolvenzreife auf der

zungsleistungen zu erhalten, so dass viele trotz eines Anspruchs einen Insolvenzantrag stellen müssten. Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 16.03.2020 angekündigt hatte, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden soll, ist nun in Rekordtempo das entsprechende Gesetz erlassen worden und am 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es ist rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz besteht ab dem 01.03.2020 und bis zum 30.09.2020 keine Insolvenzantragspflicht, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Eine Insolvenzantragspflicht besteht gleichwohl, wenn (1) die Insolvenzreife nicht auf der COVID-19-Pandemie beruht oder (2) die Insolvenzreife zwar auf der COVID-19-Pandemie beruht, aber keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Das Gesetz vermutet dabei, dass dann, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungs-

hen, dass es sich hier um eine unwiderlegliche Vermutung handelt, so dass später auch niemand sagen kann, dass die Insolvenzreife trotz bestehender Zahlungsfähigkeit am 31.12.2019 nach dem 01.03.2020 so oder so eingetreten wäre. Ist bis zum 30.09.2020 die pandemiebedingte Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht beseitigt, besteht dann allerdings die Verpflichtung des Schuldners zur Stellung eines Insolvenzantrages. Das Bundesjustizministerium kann aber die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis längstens zum 31.03.2021 verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint. Während der Zeit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ab dem 01.03.2020 tritt auch keine persönliche Haftung des Geschäftsführers ein, wenn er trotz eingetretener Insolvenzreife noch Zahlungen für die Gesellschaft leistet, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen. Auch hinsichtlich der Anfechtbarkeit von vom Schuldner an Dritte erbrachten Leistungen, insbesondere Zahlungen, gibt es Erleichterungen.

COVID-19-Pandemie beruht und (2) Aussichten darauf bestehen, eine

bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Es ist davon auszuge-

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25 andreas.klose@huemmerich-partner.de www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.